



MAG. WILHELM MOLTERER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Zl.10.930/95-IA10/95

Wien, am 18. August 1995

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Mag. Stadler und
Kollegen vom 14. Juli 1995, Nr. 1789/J,
betreffend Bauschuttdeponie Fluh-Hohegg

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer

Parlament

1017 W i e n**XIX. GP-NR**

1523

/AB

1995-08-24

ZU

1789

/B

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Stadler und Kollegen vom 14. Juli 1995, Nr. 1789/J, betreffend Bauschuttdeponie Fluh-Hohegg, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren ist im Berufungsstadium seit Mitte Jänner 1994 beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft anhängig.

Zu den Fragen 2 und 3:

Diese Stellungnahme liegt seit 3.5.1995 vor und wird von der Beru-

fungsbehörde bei ihrer Entscheidung berücksichtigt werden.

Zu Frage 4:

Folgende Gutachten und Stellungnahmen im Gegenstande liegen vor:

1. Gutachten aus dem Verfahren vor der Behörde erster Instanz in wasserbautechnischer, deponietechnischer und geologischer Hinsicht;
2. Projektdarstellung von Ing. Hans Zaugg, Stand Jänner 1991;
3. Geotechnisches Gutachten von DI Plankel vom 6.1.1991;
4. Stellungnahme und ergänzende Projektunterlagen der Bauschutt- und Aushubverwertungsgesellschaft mbH vom 3.11.1994;
5. "Bemerkungen zu geologischen Profilaufnahmen im Bereich der Bauschuttdeponie Fluh-Hochegg" von Dr. Graaff vom 18.10.1994;
6. Das Quartär in Vorarlberg: Die eiszeitlichen Prozesse und die Morphostratigraphie der letzten Talvergletscherung, L.W.S. de Graaff;
7. Zur Altersbestimmung eines Mammut-Stoßzahns (Kiesgrube Hochwacht) und ihre Bedeutung für die morphostratigraphische Einstufung der Quartärablagerungen zwischen Bregenz und Langen, L.W.S. de Graaff, Schriften des Vorarlberger Landesmuseums, Reihe A, Bd. 5, Bregenz 1992;
8. Luftbildaufnahme 1:5000 (von Dr. Starck dankenswerter Weise zur Verfügung gestellt);

- 3 -

9. Bericht von Dr. Peter Starck, Bregenz, 16.3.95;
10. Stellungnahme zum Quellschutzgebiet der Lochmühlequellen vom 19.9.78, Dr. Starck;
11. Landeswasserbauamt Bregenz, 1. Markierungsversuch November 1986;
12. AV Salzungsversuch vom 10.5.88, Bregenz, 17.5.88;
13. Landeswasserbauamt Bregenz, Salzungsversuch, Stellungnahme vom 14.10.88;
14. Stellungnahme des Vorarlberger Amtssachverständigen für Geologie und Abfalltechnik, Bregenz 5.4.95;
15. Richtlinie für die Ablagerung von Abfällen, BMUJF u. BMLF Wien, 1990;
16. Fachgrundlagen zur Beurteilung der Deponiefähigkeit von Bauschutt, BMUJF u. BMLF Wien, November 1991;
17. Entwurf zur Deponieverordnung, BMU Wien, Stand 21.4.1995;
18. Stellungnahme zur geplanten Bauschuttdeponie Fluh-Hochegg, Ökologieinstitut, DI Jorde und Mag. Kolesar, Wien, April 1995.

Diese Unterlagen (mit Ausnahme des Punktes 18) lagen bereits dem ersten Gutachten des Amtssachverständigen zugrunde, welches den Verfahrensparteien, auch der Gemeinde Kennelbach, zur Kenntnis gebracht wurde.

Zu Frage 5:

Zur Zeit werden technische Detailfragen abgeklärt; ein ergänzendes Gutachten des Amtssachverständigen wird erstellt und den Verfahrensparteien, also auch der Gemeinde Kennelbach, nach Vorliegen zur Kenntnis gebracht werden.

Zu Frage 6:

Mit Bescheid vom 22.1.1991, Zl. VIII-46-9/1989, hat die Bezirkshauptmannschaft Bregenz die Bewilligung für die Rodung von Teilflächen im Gesamtausmaß von 5,8 ha zur vorübergehenden Errichtung und zum Betrieb der Bauschutt- und Aushubdeponie Bregenz-Fluh-Hochegg, befristet auf 22 Jahre ab Rechtskraft sämtlicher erforderlicher Bewilligungen, unter zahlreichen Auflagen und Bedingungen erteilt.

Dagegen wurde von Anrainern Berufung erhoben und diese mit Bescheid des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 16.4.1991, Zl. 18.328/01-IA8/91, als unbegründet abgewiesen.

Eine Verwaltungsgerichtshofbeschwerde wurde in der Folge nicht eingebracht. Dies bedeutet, daß das gegenständliche Rodungsverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist. Das gegenständliche Projekt wurde zum damaligen Zeitpunkt im Sinne des öffentlichen Interesses der Abfallwirtschaft umfassend vom Land Vorarlberg, der Handelskammer Vorarlberg sowie der Landeshauptstadt Bregenz befürwortet.

Die Vorbringen der Berufungswerber waren nach eingehender Überprüfung nicht stichhaltig. Die überwiegend positiven und überzeugenden Ausführungen aller beigezogenen Sachverständigen sowie öffentlichen Stellen konnten nicht widerlegt werden. Mangels rechtlich erheblicher Argumente, die eine Versagung der Rodungsbewilligung rechtfertigen konnten, schloß sich das Bundesministerium für

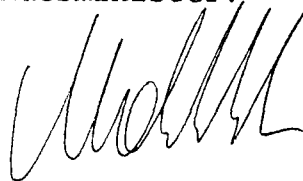
- 5 -

Land- und Forstwirtschaft den rechtlichen Erwägungen der Behörde erster Instanz vollinhaltlich an.

Wie bereits ausgeführt, befindet sich das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren hinsichtlich der gegenständlichen Deponie im Berufungsstadium. Über die Berufung wird auf der Grundlage der Vorschriften des Wasserrechtsgesetzes entschieden werden, wobei darauf zu achten sein wird, daß keine wasserrechtlich geschützten öffentlichen Interessen durch das geplante Vorhaben beeinträchtigt werden.

Beilage

Der Bundesminister:



Nr. XIX. GP.-NR
1789 /J
1995 -07- 14

A n f r a g e

der Abg. Dr. Stadler, Dr. Haider
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
betreffend Bauschuttdeponie Fluh-Hochegg

Der Bürgermeister der Gemeinde Kennelbach, Vorarlberg, brachte den Anfragestellern schriftlich zur Kenntnis, daß beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft unter Aktenzahl 513.3129/08-15/94 ein Verfahren zur Genehmigung der Bauschuttdeponie Fluh-Hochegg läuft, das die gesamte Kennelbacher Bevölkerung zutiefst beunruhigt.

Einer diesem Schreiben beigelegten Stellungnahme zweier Mitarbeiter des Ökologie-Institutes, die geplante Bauschutt-Deponie betreffend, ist zu entnehmen, daß Reststoffe der Eluatklasse II b gemäß ÖNORM S 2072 im Ausmaß von 911.000 Kubikmetern auf einer Fläche von 55.501 Quadratmetern deponiert werden sollen, was die Rodung eines mindestens ebenso großen Waldstückes und die Verrohrung und Verlegung von zwei ökologisch wertvollen Gerinnen voraussetzt.

Die Stellungnahme kommt zu dem Schluß, daß das Einreichprojekt weder aus abfallwirtschaftlicher, abfallrechtlicher, standortspezifischer, bodenmechanischer Sicht noch im Hinblick auf die sorgsame Behandlung von Abwässern und Sickerwässern genehmigungsfähig ist.

Aus diesem Grund halten es die Gutachter für unverantwortlich, 6 ha Wald einem abfallwirtschaftlich sinnlosen und technisch rückständigen bzw. teilweise bedenklichen Projekt zu opfern.

Daher richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die nachstehende

A n f r a g e :

1. Seit wann ist das Genehmigungsverfahren der Bauschuttdeponie Fluh-Hochegg in Ihrem Ressort anhängig ?
2. Liegt Ihrem Ressort die Stellungnahme der beiden Gutachter des Ökologie-Institutes, Dipl.-Ing. Jorde und Mag. Kolesar, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vor ?
3. Wenn nein: Werden Sie dieses Gutachten zur Entscheidungsfindung heranziehen ?
4. Welche sonstigen Gutachten und Stellungnahmen zum Projekt Bauschuttdeponie Fluh-Hochegg liegen Ihrem Ressort außerdem vor ?
5. Wie ist der Stand des Genehmigungsverfahrens ?
6. Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um sicherzustellen, daß die für die Errichtung der Bauschuttdeponie, welche von den Gutachtern Jorde und Kolesar als abfallwirtschaftlich sinnloses, technisch rückständiges und teilweise bedenkliches Projekt bezeichnet wird, vorgesehenen sechs Hektar Wald der Bevölkerung von Kennelbach als Erholungsraum erhalten bleiben ?